Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Gelnhausen

§ 1 Entgelt- und Zahlungspflicht

- (1) Die Benutzung der von der Stadt oder einer beauftragten stadteigenen Gesellschaft durchgeführten Wochen- und Spezialmärkte und ihrer Einrichtungen ist für die Standbetreiber entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis. Neben den festgesetzten Entgelten wird Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erhoben.
- (2) Soweit in diesem Entgeltverzeichnis für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen ein Entgelt nicht festgelegt ist, wird dieses nach Maßgabe des Umfanges der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Entgeltsätze dieses Verzeichnisses festgesetzt. Es werden nur Entgelte im Einklang mit § 71 GewO erhoben.
- (3) Die Gebühren- oder Entgelterhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Der Standbetreiber ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltberechnung

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entgelte werden tages- oder monatsweise erhoben.
- (3) Für die Wochenmärkte dient der laufende Meter zugewiesener Standfläche als Berechnungsgrundlage pro Markttag.
- (4) Entgelte für die Spezialmärkte werden je Einzelfall vom Magistrat festgelegt.
- (5) Wer als Standbetreiber die für ihn bereitgehaltenen Standplätze oder Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Entgelte.

§ 4 Entgelte, Auslagen und Umlagen

Entgelte für die Beleuchtung und Beheizung der Stände und sonstigen Einrichtungen sowie Müllumlagen, Wassergeld und andere Auslagen und Betriebsnebenkosten sind gesondert zu erstatten.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Entgelte für den Wochenmarkt werden monatlich abgerechnet. Die Zahlung für die Spezialmarktveranstaltungen erfolgen gem. Magistratsbeschluss.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Entgelte zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit Zustellung der Rechnung ein.
- (3) Die Entgelte sind bei der zur Entgegennahme berechtigten Kasse einzuzahlen. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.
- (4) Für die Entrichtung des Standgeldes für Tagesstände wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Betreiber sowie ihren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Zahlungsverzug können zulässig Zinszuschläge erhoben werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Die entgeltpflichtigen Standbetreiber haben der Stadt Gelnhausen, der stadteigenen Gesellschaft oder beauftragten Dritten richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sowie Zutritt zu ihren Marktständen zu ermöglichen.

§ 7 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Standbetreiber kann gegen die Entgeltforderungen nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Gelnhausen oder anderen städtischen Gesellschaften, Ämtern und Betrieben aufrechnen.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 8 Entgeltübersicht

(1) Wochenmarkt

Pro lfd. Meter zugeteilter Standfläche Stromverbrauch Pauschale

2,50 Euro/pro Markttag 2,00 Euro/pro Markttag

(2) Spezialmarkt

Konditionen werden durch Magistratsbeschluss festgelegt

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 1. April 2017 in Kraft.